

SEON



Benützungsglement

Dorfmuseum

Der Gemeinderat erlässt gemeinsam mit der Museumskommission das folgende Benützungsgreglement für das Dorfmuseum der Gemeinde Seon:

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für die Benützung des Dorfmuseums. Die Räumlichkeiten umfassen den Gewölbekeller und eine WC-Anlage.
- ² Funktionen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweckbestimmung

- ¹ Die im Geltungsbereich aufgeführten Räumlichkeiten des Dorfmuseums dienen in erster Linie der Museumskommission. Soweit sie durch den Museumsbetrieb nicht belegt werden, stehen sie den Vereinen und anderen Benützern zur Verfügung.
- ² Die Benutzung des Dorfmuseums von Vereinen und privaten Gesellschaften darf den Museumsbetrieb nicht beeinträchtigen.
- ³ Das Dorfmuseum ist grundsätzlich für kulturelle Zwecke wie Klassentreffen und Ausstellungen bestimmt.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Für die Benützung des Dorfmuseums ist der Präsident der Museumskommission schriftlich zu kontaktieren. Die Gesuche für Ausstellungen sind mindestens 6 Monate im Voraus einzugeben.
- ² Die maximale Mietdauer für eine Veranstaltung umfasst 14 Tage.
- ³ Der Benützer muss volljährig sein, da er für die Veranstaltungen die Verantwortung übernehmen muss.
- ⁴ Termine und Veranstaltungen der Gemeinde und der Museumskommission haben Vorrang.
- ⁵ Wird eine Annullation später als 14 Tage vor Mietantritt bekanntgegeben, wird dem Benützer die gesamte Benützungsg Gebühr in Rechnung gestellt.

§ 4 Benützungsbestimmungen

- ¹ Nach Absprache mit der Museumskommission können zusätzlich Tische und Stühle zur Verfügung gestellt werden.
- ² Die Räumlichkeiten und Schlüssel werden nach vorgängiger Rücksprache mit dem Präsidenten übernommen.
- ³ Die Museumskommission ist berechtigt, während den Benützungszeiten des Dorfmuseums Kontrollgänge zu machen.

⁴ Die Umplatzierung von Museumsgegenständen hat nur mit Zustimmung der Museumskommission zu erfolgen.

⁵ Im gesamten Dorfmuseum gilt ein striktes Rauchverbot.

⁶ Markierungen (Ballone, Hinweisschilder, etc.) sind nach der Benützung zu entfernen.

⁷ Die Reinigung des Gewölbekellers, der WC-Anlagen und dem Mobiliar ist Sache des Mieters.

⁸ Für zusätzliche Arbeiten, mangels Reinigung oder Schäden durch den Benützer, stellt der Vermieter Rechnung.

§ 5 Haftung

¹ Der Benützer haftet für die ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Inventar und Mobiliar.

² Die Gemeinde Seon lehnt jede Haftung gegenüber dem Benützer bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Benützers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

³ Müssen die Benützer auf Anordnung der Gemeinde hin aus etwaigen Gründen auf die Belegung der Räume verzichten, so lehnt die Gemeinde Seon für den daraus resultierenden Schaden jegliche Haftung ab (Haftungsausschluss).

§ 6 Gebühren

¹ Vereine und private Gesellschaften entrichten pro Anlass folgende Gebühren:

Für den ersten Tag	CHF 60.00
Für jeden zusätzlichen Tag	CHF 10.00

² Die Benützungsgebühr ist der Museumskommission im Voraus zu bezahlen.

§ 7 Öffentliche Veranstaltungen

¹ Die Öffnungszeiten sind abends jeweils bis spätestens um 22.30 Uhr.

² Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung dem Gemeinderat Seon zu melden.

³ Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, insbesondere auch für ein Verkehrs- und Sicherheitsdispositiv verantwortlich.

§ 9 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement hebt alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Beschlüsse, auf.

² Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

Seon, im Juni 2018

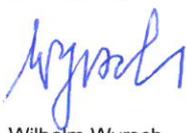
Museumskommission Seon

Der Präsident



Peter Sager

Der Aktuar



Wilhelm Wyrsh

Gemeinderat Seon

Der Gemeindeammann



Hans Peter Dössegger

Der Gemeindeschreiber



Marco Hunziker